

Was eint und was trennt die Eingliederungshilfe und die Pflege?

Teilhabe im Kontext des neuen
Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Gudrun Mahler, Dipl.-Psych.
Referentin DW Bayern

Psychiatrie-Jahrestagung des BeB 2018



Was ist was?

Pflegeleistung oder Teilhabeleistung

Qualifizierte Assistenz, Assistenz,
Betreuerische Pflegeleistung, Hilfen b. d. Haushaltsführung

Spaziergang in der näheren Umgebung

Begleitung auf ein Amt

**Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer
Tagesstruktur**

Krisenversorgung

Besuch des Pokalfinales in Berlin

Besorgungen zum täglichen Bedarf

EGH- und Pflegeleistungen

Assistenzleistungen der EGH

Definition nach § 78 SGB IX

Qualif. Assistenz/Assistenz (Hilfskräfte)

Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags einschließlich Tagesstrukturierung

- Haushaltsführung
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

Verständigung mit der Umwelt in all den genannten Bereichen

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Definition nach § 36 SGB XI

Personalmix aus Fach- und Hilfskräften

Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld

- Bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen
- Bei der Orientierung, Tagesstrukturierung, Kommunikation, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte
- Durch Maßnahmen der kognitiven Aktivierung

Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung der Betreuungsleistungen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden (so in Bayern geregelt)

Exemplarische Leistungen

Teilhabeleistungen **durch qualifizierte Assistenz**, nicht abschließend

- Gemeinsame Reflektion über psych. Erkrankung bzw. Suchterkrankung und den Umgang damit
- Erlernen von Strategien zur Bewältigung von Einsamkeit und Isolation
- Eigeninitiative/-verantwortung fördern
- Information, Beratung bzw. Vermittlung über/in Suchthilfeangebote sowie in die psychiatrisch-med. Versorgung
- Stärkung des Selbstwertgefühls und der Autonomie
- Aufbau höherer Frustrationstoleranz
- Fördern von Bewältigungsstrategien
- Reflektion von Ängsten und Unsicherheiten

bayerischer Katalog der Pflegeleistungen, nicht abschließend

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen (neu)

Anleitung und Begleitung bei Aktivitäten der Freizeitgestaltung wie im häuslichen Umfeld, die dem Zweck der Kommunikation und der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte dienen z.B.

- unterhaltende Beschäftigung
- Biographie gestützte Aktivierung
- Versorgung von Haustieren
- Besuch von Veranstaltungen
- Organisation und Gestaltung von gemeinsamen Festen, Ausflügen
- Besuch von Veranstaltungen aller Art
- Anleitung bei Haushaltsaktivitäten (Knopf annähen, Schuhbänder austauschen...)

Können auch Assistenzleistungen nach dem BTHG sein

Exemplarische Leistungen

Teilhabeleistungen **durch qualifizierte Assistenz**, nicht abschließend

- Training der lebenspraktischen Kompetenzen wie Ernährung, Kochen, Waschen, Einkaufen, Haushaltsführung
- Förderung der Körperpflege und Körperhygiene
- Befähigung zur Wohnungssuche, Einrichtung des Wohnraumes
- Unterstützung/Befähigung im Umgang mit behördlichen und finanziellen Angelegenheiten

bayerischer Katalog von Betreuungsleistungen Pflege , nicht abschließend

Beschäftigung: Unterstützung bei der Gestaltung des häuslichen Alltags

- Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur
- Hilfen zur Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen
- Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus
- Unterstützung bei Hobby und Spiel
- Unterstützungsleistungen bei der Regelung von administrativen Angelegenheiten

Können auch Assistenzleistungen nach dem BTHG sein

Exemplarische Leistungen

Teilhabeleistungen **durch qualifizierte Assistenz**, nicht abschließend

- Umgang mit einer Krise bzw. mit einem Rückfall, Rückfallprävention
- Krisenintervention
- Aufbau eines Hilfenetzes zur Stabilisierung der psychischen Gesundheit
- Hinführung zur eigenverantwortlichen Medikamenteneinnahme/Wahrnehmung der medizinischen Versorgung
- Förderung der Inanspruchnahme medizinischer und psychiatrischer Hilfsangebote
- Begleitung beim Umgang mit körperlicher Gesundheit und Beschwerden

bayerischer Katalog von Betreuungsleistungen Pflege , nicht abschließend

Begleitung:

- Spaziergänge in der näheren Umgebung
- Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten
- Begleitung zum Friedhof

Beaufsichtigung: Sonstige Hilfen, bei denen aktives Tun nicht im Vordergrund steht

- Anwesenheit der Betreuungsperson und
- Beobachtung des Pflegebedürftigen zur Vermeidung einer Selbst- und Fremdgefährdung
- bloße Anwesenheit, um emotionale Sicherheit zu geben

Können auch Assistenzleistungen nach dem BTHG sein

Begrifflichkeiten

Behinderungsbegriff nach UN-BRK

Behinderung entsteht „aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren (...), die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“.
(Präambel)

Pflegebedürftigkeitsbegriff nach NBA

Pflegebedürftig sind Personen, die Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. (§ 14 Abs.1 SGB XI)

Begriffsbestimmung - Zielgruppe

EGH	Pflege
<p>§ 2 Abs. 1 SGB IX Begriff der Behinderung</p> <p>Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft <u>mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können</u>. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der <u>Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht</u>.</p> <p>Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 <u>zu erwarten ist</u>.</p>	<p>§ 14 Abs.1 SGB XI Begriff der Pflegebedürftigkeit</p> <p>Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen <u>nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können</u>. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen.</p>

Ziel der Leistungen

	EGH	Pflege
Aufgaben	(§ 91 Absatz 1 SGB IX): „Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung der Eingliederungshilfe soll sie befähigen ,	(§ 2 Absatz 1 SGB XI): „Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen, <u>auch in Form der aktivierenden Pflege</u> , helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
Art der Unterstützung	ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. “	Die <u>Hilfen</u> sind darauf auszurichten,
Ergebnisorientierung		die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen <u>wiederzugewinnen oder zu erhalten</u>“.

Gleichrangverhältnis zwischen Leistungen der EGH und der Pflegeversicherung wird unverändert beibehalten

Das bestehende Gleichrangverhältnis von EGH zu Pflege (§ 91 Abs. 3 SGB IX neu) wird in der Begründung wie folgt erklärt:

- Die Leistungen der **Eingliederungshilfe** und die **Leistungen der Pflege** sind **grundsätzlich verschieden** und stehen gleichrangig zueinander.
- Eingliederungshilfe und Pflege haben auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich **unterschiedliche Aufgaben**.
- Aufgabe der **Eingliederungshilfe** sei die Förderung der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**.
- Aufgabe der **Pflege** sei die **Kompensation** von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der **Selbständigkeit oder der Fähigkeiten**.

Die ICF in der EGH und der Pflege

Eingliederungshilfe	Pflege
<p>Anwendung bei der Bedarfsfeststellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lernen und Wissensanwendung • Allgemeine Aufgaben und Anforderungen <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Mobilität <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung <hr/> <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutende Lebensbereiche (Erziehung, Bildung, Arbeit, Beschäftigung, wirtsch. Leben) • Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen • Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben • Häusliches Leben 	<p>Anwendung beim Zugang/Assessment zu Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (M5) • kognitive und Kommunikative Fähigkeiten (M2) • Mobilität (M1) • Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (M3) • Selbstversorgung (M4) • (Außerhäusliche Aktivitäten) • Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (M6) • (Haushaltsführung)

Leistungssystematik

Blickpunkt hinsichtlich	Eingliederungshilfe	Pflege
Beteiligte bei der Bedarfsfeststellung	Bedarfsfeststellung LT und LB mit einer Person seines Vertrauens	Begutachtung durch den MDK mit pflegenden Angehörigen zu Hause und oder ein Mitarbeitender des LE
Zugang zu Leistungen und Planungsgrundlage	Nach § 53 SGB XII bis 2023 (wesentliche Behinderung) Die Bedarfsermittlung erfolgt auf der sachlichen Analyse der 5 Domänen der ICF. LB und LT definieren anhand von Zielen Maßnahmen. Es gilt der Angemessenheitsgrundsatz (den der Leistungsträger definiert)	Begutachtungsassessment - standardisiert u. bundesweit einheitlich - wissenschaftlich evaluiert - Feststellung des Pflegegrades, der den Betrag der Geldleistung bzw. der Geldleistung für die Sachleistungen bestimmt Keine Vorgaben über die tatsächlichen Unterstützungsleistungen
Bereiche der Unterstützungsleistungen	Umfassender Blick auf alle Bereiche des Lebens des LB	Im Mittelpunkt: pflegebedürftige Mensch in seinem häuslichen Wohnumfeld.
Art der Unterstützung Maßnahmen	Abgestimmte Maßnahmen zwischen LT und LB	Über Art der Hilfen entscheidet der Betroffene selber
Methoden der MA	Qualifizierte Assistenzleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Motivieren, Verhandeln, Verabreden und Vereinbaren • Beobachten und Dokumentieren Assistenzleistungen: <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme von Aktivitäten 	Anleitende und trainierende Intervention: <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Förderung grundsätzlicher Selbstpflege - Vermeidung des erlernten Nichtgebrauches und Anleitung in ergänzende Methoden (z.B. Umgang mit Hilfsmitteln) - Motorische und kognitive Funktionen aktivieren und mobilisieren

Handlungsleitende Grundlagen

EGH/Psychiatrie	Pflege
Interdisziplinarität	Multiprofessionalität
Selbstvertretung/Selbstbestimmung	Förderung der Selbstständigkeit Aktivierende und rehabilitative Pflege
Empowerment	Biographiearbeit
Triialog	Pflegedreieck
Casemanagement	Shared decision making (SDM)
Gemeindenähe	Regionalität verbunden mit dem Vorrang der häuslichen Pflege
Community Care	Caring Community
Recovery	Empathie

Unterscheidung Pflege- zu EGH-Leistungen spiegelt sich in der Zielformulierung wieder

Krankenpflege: Medikamente zusammenstellen

Pflege: Beaufsichtigung und Verabreichung der Medikamente

EGH: lernen, Medikamente selbständig einzunehmen

Schnittstelle zwischen EGH nach SGB IX neu und Pflegeversicherung (§ 13 Abs. 4b SGB XI neu)

Zielsetzung der Evaluation:

Vor dem Hintergrund der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der geplanten Änderungen im Recht der Eingliederungshilfe soll evaluiert werden, wie sich das Verhältnis der Leistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Pflegeversicherung nach § 13 Absatz 3 Satz 3 künftig entwickelt. Dies umfasst auch die Regelungen zur Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegekassen.

Schnittstelle EGH und häusliche Pflege

EGH	Ambulante Pflege
<p>Assistenzleistungen</p> <ul style="list-style-type: none">• Übernahme von Tätigkeiten <u>Kompensatorische Assistenzleistungen</u>• Anleitung, Begleitung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none">• Schnittstelle zur Pflege
<p>Fortlaufende Leistungen der Eingliederungshilfe sind Leistungen der EGH, die die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum, ermöglichen oder erleichtern.</p>	<p>Fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung sind die Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI und der Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI sowie der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI. Ebenso Leistungen Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI, Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sowie der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI.</p>
<p>Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und der BAGüS nach § 13 Absatz 4 Satz 5 SGB XI (wenn Betroffener zustimmt)</p>	<p>Keine fortlaufenden Leistungen sind das Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI.</p>

Psychisch krank und pflegebedürftig: Wer ist betroffen?

- Unterschiedliche Begutachtungsergebnisse vom MDK
- Bayern z.B. wenig psychisch kranke Menschen, die einen Pflegegrad 2 plus erhalten im Vergleich z.B. zu Berlin, Brandenburg, Thüringen oder Rheinland
- Unterschiedliche Gruppengröße von Menschen, die sowohl Ansprüche auf Pflegeleistungen und EGH-Leistungen. Möglicherweise ein Zeitphänomen
- Perspektive aus PE-Sicht: gerne auch nur Pflege

Fazit

- genaue Ermittlung welche Bedarfe von welchem Leistungssystem zu decken sind
- beim Gleichrang der Leistungen wird im Einzelfall bewertet, ob es sich um pflegerische Betreuung oder um eine soziale Teilhabeleistung handelt
- einzelne Verrichtungen erhalten erst in Verbindung mit dem jeweiligen Hilfeziel ihren Sinn
- bei Handlungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen ist zu klären, ob es sich überhaupt um identische Hilfesgeschehen handelt
- bei dieser Schnittstelle handelt es sich eher um eine „optische“ Zweckidentität als um eine Doppelleistung (Deckung desselben Bedarfs fraglich)
- Wegen der Gleichrangigkeit von Pflege und EGH muss man sich im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren bezüglich der Leistungen verständigen und eine entsprechende Vereinbarung treffen
- Leistungen soll der EGH-Träger wie aus einer Hand übernehmen, das gibt ihm eine nicht unerhebliche Steuerungsmacht
- Von der Evaluation nach § 13 Absatz 3 bis 4a SGB erwartet man Erhellung

Überlegungen für die Praxis

- Was machen wir fachlich vor Ort? Welche Teilhabeleistungen bieten wir an?
Leistungsbeschreibung: die Maßnahmen von ihrem Ziel aus denken
- (Nicht abgeschlossenen) Leistungskatalog der **Sozialen Teilhabe übersetzen**
- In **ICF-Grundlagen schulen**, um Statusbeschreibung in stimmigen Einklang mit Teilhabemaßnahmen zu bringen
- Abgleich der Schnittstellen zwischen beiden Disziplinen auf Landesebene, denn jedes Land entwickelt sein eigenes **Hilfebedarfsbemessungsinstrument** (16 Länder, 16 Instrumente) und die **Pflegeleistungen sind in den Rahmenverträgen der Länder** geregelt (also ebenfalls 16 Stück!!!)
- Kooperationen mit ambulanten Pflegediensten suchen (gegenseitige Schulungen)
- Gründung eines eigenen Pflegedienstes bedenken (beachte Bedarf)
- Doppelqualifizierung von MA, je nach Erfordernissen unterschiedliche Einsätze

Anregungen
Fragen
Wissenswertes

Und danke für Ihre
Aufmerksamkeit